

## **A N T R A G**

AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG AM 24. MAI 2025 IN RADEBEUL

---

Antragsteller: Vorstand und die Mitglieder des Erweiterten Beratungskreises (EBK) der KZV Sachsen

Betreff: TOP 5  
Erweiterung des Mentorenprogramms für kieferorthopädisch tätige Allgemeinzahnärzte

### Wortlaut des Antrages:

Die Vertreterversammlung der KZV Sachsen erklärt ihr Einvernehmen mit der vom Vorstand und von den Mitgliedern des Erweiterten Beratungskreises geplanten Erweiterung des Mentorenprogramms für kieferorthopädisch tätige Allgemeinzahnärzte, die eine curriculare Fortbildungsreihe Kieferorthopädie auf eigene Kosten durchgeführt haben.

### Begründung:

Entsprechend der Förderrichtlinie der KZV Sachsen stellt der Vorstand bei Einzelprojekten, deren Kosten 50.000,00 EUR übersteigen, das Einvernehmen mit der Vertreterversammlung her. Gemäß § 2 der Förderrichtlinie können Maßnahmen ergriffen werden, die zur Stärkung der vertragszahnärztlichen Versorgung beitragen.

Zur Sicherstellung der kieferorthopädischen Versorgung wurde im Jahr 2024 ein „Curriculum Kieferorthopädie in der Zahnarztpraxis“ in drei Landkreisen (Erzgebirgskreis, Zwickau [außer Zwickau Stadt] und Bautzen) für je einen Allgemeinzahnarzt gefördert. In ähnlicher Form wird auch für die Jahre 2025, 2026 und 2027 ein Förderprogramm angeboten, welches um den Bereich Vogtlandkreis erweitert wird.

Bereits in der Vertreterversammlung vom 23. Oktober 2024 wurde ein Mentorenprogramm für Kieferorthopädie für Allgemeinzahnärzte beschlossen, denen eine curriculare Fortbildung im Fachbereich Kieferorthopädie durch die KZV Sachsen gefördert wurde. Ein Fachzahnarzt für Kieferorthopädie fungiert hierbei als Mentor und kann durch den Allgemeinzahnarzt bei bestimmten kieferorthopädischen Fällen, bei denen eine fachliche Beratung benötigt wird, herangezogen werden. Der Mentor hat hierbei lediglich eine Beratungsfunktion. Die Verantwortung über die fachlich korrekte Behandlung obliegt dem Behandler. Der Mentor erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung pro besprochenem und dokumentiertem Behandlungsfall pro Quartal in Höhe von 25,00 EUR. Die digitale Kommunikation zwischen Mentor und Allgemeinzahnarzt wird präferiert. Bei Notwendigkeit einer Konsultation vor Ort wird dem Mentor eine Fahrtkostenpauschale entsprechend den Regelungen der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der KZV Sachsen pro gefahrenem km bis maximal 100 Kilometern gezahlt. Die Mentorentätigkeit kann jederzeit einvernehmlich beendet werden. Gleiches gilt auch bei fehlendem oder zerrüttetem Vertrauensverhältnis. In allen Fällen ist die KZV Sachsen umgehend zu informieren.

Dieses Mentorenprogramm soll nun auch auf Allgemeinzahnärzte, die eine curriculare Fortbildung im Fachbereich Kieferorthopädie auf eigene Kosten durchgeführt haben, ausgedehnt werden. Dabei wird das bisherige Mentorenprogramm durch das erweiterte Programm ersetzt. Die Teilnahme am erweiterten Programm ist nur möglich, wenn der erfolgreiche Abschluss der Fortbildung nicht länger als zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Bewerbung um die Teilnahme zurückliegt.

Durchgeführte kieferorthopädische Fortbildungen, die die Teilnahme am Mentorenprogramm ermöglichen, entsprechen inhaltlich den Vorgaben der Fortbildungsmaßnahme zur Sicherstellung der kieferorthopädischen Versorgung im Freistaat Sachsen. Auch erfolgt eine Beschränkung des Programms auf die dort benannten Planungsbereiche.

Ziel der Fördermaßnahme ist eine Unterstützung und Festigung der kieferorthopädischen Kenntnisse der Allgemeinzahnärzte, die eine curriculare Fortbildungsreihe Kieferorthopädie durchgeführt haben. Die Mentorentätigkeit erstreckt sich über einen Zeitraum von maximal acht Quartalen. Der Zeitraum beginnt mit der Besprechung des ersten Behandlungsfalls.

**Abstimmungsergebnis:**

für den Antrag	38
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

Der Antrag ist einstimmig angenommen worden.

**Fördermaßnahme nach § 105 Abs. 1a SGB V:  
Erweiterung des Mentorenprogramms für kieferorthopädisch tätige Allgemeinzahn-  
ärzte im Freistaat Sachsen**

Gemäß § 2 der Förderrichtlinie zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung der KZV Sachsen können Sicherstellungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn perspektivisch ein vertragszahnärztliches Versorgungsproblem im Freistaat droht. Zu einer solchen Sicherstellungsmaßnahme zählt das Mentorenprogramm für kieferorthopädisch tätige Allgemeinzahnärzte.

Dieses Programm richtete sich bisher ausschließlich an Allgemeinzahnärzte, denen eine curriculare Fortbildungsreihe Kieferorthopädie durch die KZV Sachsen gefördert wurde. Das Mentorenprogramm soll nun auch auf Allgemeinzahnärzte ausgedehnt werden, die eine solche Fortbildungsmaßnahme vorgenommen und selbst finanziert haben. Ziel des Programms ist die Unterstützung und Festigung der kieferorthopädischen Kenntnisse der Teilnehmer. Dieses Programm ersetzt das bisherige Mentorenprogramm vom 23. Oktober 2024.

Folgende Rahmenbedingungen werden hierfür festgelegt:

- Teilnehmen können alle Allgemeinzahnärzte, die eine curriculare Fortbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie erfolgreich abgeschlossen haben, soweit
  - der Abschluss zum Zeitpunkt der Bewerbung für das Mentorenprogramm nicht länger als zwei Jahre zurückliegt
  - die Fortbildung inhaltlich den Vorgaben für die geförderte curriculare Fortbildungsmaßnahme Kieferorthopädie entspricht
  - der Allgemeinzahnarzt in einem Planungsbereich tätig ist, in dem der kieferorthopädische Versorgungsgrad zum Zeitpunkt der Bewerbung für das Mentorenprogramm unter bzw. gleich 95 % liegt
- Bei Erfüllung der Voraussetzungen besteht Anspruch auf Vermittlung eines Mentors nur insoweit, als ein solcher zur Verfügung steht. Es besteht kein Anspruch auf Vermittlung eines bestimmten Mentors.
- Im Fall eines fehlenden oder zerrütteten Vertrauensverhältnisses zwischen Allgemeinzahnarzt und Mentor kann sowohl auf Antrag des Allgemeinzahnarztes als auch des Mentors ein neuer Mentor durch den Vorstand der KZV Sachsen bestimmt werden, soweit ein solcher zur Verfügung steht.
- Die Mentorentätigkeit kann von beiden Seiten jederzeit beendet werden. Die KZV Sachsen ist darüber umgehend in Kenntnis zu setzen.
- Fachzahnärzte für Kieferorthopädie können im Rahmen des Mentorenprogramms als Mentoren für kieferorthopädisch tätige Allgemeinzahnärzte, die eine curriculare Fortbildungsreihe Kieferorthopädie durchgeführt haben, fungieren. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz als Mentor.
- Der Kieferorthopäde kann als Mentor durch den Allgemeinzahnarzt bei bestimmten kieferorthopädischen Fällen, bei denen eine fachliche Beratung benötigt wird, herangezogen werden.
- Der Mentor hat lediglich eine Beratungsfunktion. Die Verantwortung über die fachlich korrekte Behandlung obliegt dem Behandler.
- Die Tätigkeit als Mentor für einen bestimmten Allgemeinzahnarzt erstreckt sich über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren. Der Zeitraum beginnt mit der Besprechung des ersten Behandlungsfalls.
- Der Mentor erhält eine Entschädigung pro besprochenem und dokumentiertem Behandlungsfall pro Quartal in Höhe von 25,00 EUR.
- Pro Quartal können maximal 30 Fälle abgerechnet werden.
- Die digitale Kommunikation zwischen Mentor und Allgemeinzahnarzt wird präferiert.

- Bei Notwendigkeit einer Konsultation vor Ort wird dem Mentor eine Fahrtkostenpauschale entsprechend den Regelungen der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der KZV Sachsen pro gefahrenem Kilometer bis maximal 100 Kilometern gezahlt. Die Notwendigkeit ist durch den Mentor zu begründen.
- Im Sinne des Datenschutzes dürfen dem Mentor persönliche Daten des Patienten, zu dessen Behandlungsfall er berät, nur insoweit mitgeteilt werden, als diese für die Beurteilung des Behandlungsfalls unbedingt notwendig sind. Bei der Übermittlung der Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- In der Vorstands-Information wird das Mentorenprogramm bekannt gegeben. Allgemeinzahnärzte, die an dem Programm teilnehmen wollen, reichen beim Vorstand der KZV Sachsen eine elektronische Bewerbung ein. Der Bewerbung sind die erforderlichen Nachweise über die erfolgreiche Durchführung der curricularen Fortbildung und den Inhalt dieser Fortbildung beizufügen. Der Vorstand entscheidet über die Vermittlung eines Mentors nach pflichtgemäßem Ermessen und entsprechend den bestehenden Vorgaben und der Verfügbarkeit von Mentoren. An einer Mentorentätigkeit interessierte Kieferorthopäden müssen sich beim Vorstand der KZV Sachsen bewerben. Dieser entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der Vorgabe der Förderrichtlinie.

Dresden, den 26. Mai 2025

Dr. Holger Weißig  
Vorstandsvorsitzender

Ass. jur. Meike Gorski-Goebel  
Stellv. Vorstandsvorsitzende